

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 86 vom 25. August 2025

BE Obergericht, 2025-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_86

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 86 du 25 août 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 86 del 25 agosto 2025

Regeste

Verfahrensvereinigung/Beweisanträge | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) das Strafverfahren BM 23 11407 wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung, einfacher Körperverletzung, Drohung, Nötigung, Tötlichkeiten, Beschimpfung, Sachentziehung, Missbrauchs einer Fernmeldeanlage und Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin). Parallel dazu ist bei der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren BM 24 24674 gegen C._____ wegen Schändung und wiederholter Tötlichkeiten, evtl. Nötigung zum Nachteil des Beschwerdeführers hängig. Am 13. September 2024 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer als vollständig erachte und beabsichtige, beim Regionalgericht Bern-Mittelland gemäss beigelegtem Entwurf der Anklageschrift Anklage zu erheben (vgl. Akten BM 23 11407, pag. 3096 ff.). Daraufhin stellte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Dezember 2024 verschiedene Verfahrens- und Beweisanträge (vgl. Akten BM 23 11407, pag. 3185 ff.). Mit Verfügung vom 7. Februar 2025 lehnte die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verfahrensvereinigung (evtl. Sistierung; Dispositivziffer 1), den Antrag auf Verfahrenseinstellung (Dispositivziffer 2) sowie diverse weitere Beweisanträge (Dispositivziffer 3; Nrn. 1.1-1.9, 2.1-2.3, 2.5, 2.6, 2.8, 3, 4 5-7 und 9) ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 21. Februar 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte Folgendes:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.